

Senatsverwaltung für Inneres und Sport, Klosterstr. 47 10179 Berlin

## Nur per E-Mail

Andie Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)  
die Bezirksverwaltungen

## nachrichtlich

Andie Präsidentin des Rechnungshofes  
die Berliner Beauftragte für Datenschutz  
und Informationsfreiheit  
den Hauptpersonalrat  
die Hauptschwerbehindertenvertretung  
das ITDZ-Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)  
V B / V B 3 – 0659

Bearbeiter/in Herr Eckert  
Dienstgebäude Berlin-Mitte  
Klosterstraße 47, 10179 Berlin  
Zimmer 3201

Telefon (030) 90223 – 2707

Vermittlung (030) 90223 – 0

intern 9223 – 2707

PC-Fax (030) 9028 – 4535

E-Mail [Joachim.Eckert@seninnds.berlin.de](mailto:Joachim.Eckert@seninnds.berlin.de)

Elektronische Zugangsöffnung gemäß  
§ 3a Abs. 1 VwVfG:  
poststelle@seninnds.berlin.de.

Internet [www.berlin.de/sen/inneres](http://www.berlin.de/sen/inneres)

16.01.2018



## Rundschreiben InnDS V Nr. 2/2018

### Abnahmepflicht beim ITDZ

mit Wirkung vom 1. Januar 2018 sind aufgrund § 24 Abs. 2 Satz 2 E-Government-Gesetz Berlin (EGovG Bln) die Behörden und Einrichtungen des Landes Berlin im Geltungsbereich des EGovG für die Durchführung ihrer Aufgaben zur Abnahme im IT-Dienstleistungszentrum Berlin (ITDZ-Berlin) verpflichtet.

Bevor eine Behörde oder Einrichtung die Leistungen zum Betrieb ihrer verfahrensunabhängigen Informations- und Kommunikationstechnik (IKT) vollständig, d.h. einschl. aller Betriebs- und Serviceleistungen, vom ITDZ-Berlin beziehen kann, müssen durch ein sog. Migrationsprojekt die erforderlichen organisatorischen und technischen Voraussetzungen geschaffen werden. Das Migrationsprogramm folgt den Vorgaben aus den vom Abgeordnetenhaus gebilligten Richtlinien der Regierungspolitik vom 10. Januar 2017, wonach das ITDZ stufenweise die verfahrensunabhängige IKT verantwortlich betreiben soll.

Zum jetzigen Zeitpunkt sind noch nicht alle Migrationsprojekte abgeschlossen. Erst mit Abschluss der jeweiligen Migrationsprojekte übernimmt die IKT-Steuerung die Rolle des zentralen Auftraggebers für die verfahrensunabhängige IKT an Stelle der Behörden und Einrichtungen gegenüber dem ITDZ-Berlin.



Tag der Deutschen Einheit  
Berlin 2018

U-Bahnlinie 2, Klosterstraße  
mit kurzem Fußweg:  
U-Bahnlinie 8, Jannowitzbrücke  
S-Bahnlinien 5, 7, 9, 75 Jannowitzbrücke  
Bus-Linien M 48; 248



Eingang über  
Tordurchfahrt  
Parochialstraße

Zahlungen bitte bargeldlos an die Landeshauptkasse Berlin

Bankverbindungen

Postbank Berlin

Kontonummer 58100

IBAN DE47100100100000058100

Bankleitzahl 10010010  
BIC PBNKDEFF100

Landesbank Berlin

Kontonummer 0990007600

IBAN DE25100500000990007600

Bankleitzahl 100 500 00  
BIC BELADEBEXX

Bundesbank Filiale Berlin

Kontonummer 10001520

IBAN DE53100000000010001520

Bankleitzahl 100 000 00  
BIC MARKDEF1100

Die IKT-Staatssekretärin hat daher auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 und 10 i.V.m. § 24 Abs. 4 EGovG Bln folgende Übergangsregelungen getroffen:

1. Zur Aufrechterhaltung des IKT-Betriebes in den noch nicht migrierten Behörden und Einrichtungen wurde inzwischen auf der Grundlage des § 21 Abs. 2 Satz 2 Nr. 10 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 EGovG Bln die auftragsweise Bewirtschaftung der notwendigen Haushaltsmittel für die verfahrensunabhängige IKT aus dem Einzelplan 25 eingeräumt. Die IKT-Steuerung beauftragt in diesen Fällen noch nicht zentral den Betrieb der verfahrensunabhängigen IKT. Dafür bleiben übergangsweise dezentral die Behörden und Einrichtungen verantwortlich und berechtigt, eigenständig Verträge zum Betrieb der vorhanden verfahrensunabhängigen IKT fortzuführen oder auch ggf. neu abzuschließen. Mit Abschluss der Migration der einzelnen Behörde greifen die zentralen Verträge der IKT-Steuerung mit dem ITDZ-Berlin zum Betrieb des standardisierten IKT-Arbeitsplatzes und der IKT-Basisdienste.
2. Die Pflicht zur Einhaltung der festgesetzten IKT-Architektur bleibt hiervon unberührt, insbesondere der in der IKT-Architekturliste als „verbindlich“ gekennzeichneten Komponenten, so dass bei dezentralen Neu- und Ersatzbeschaffungen deren Realisierung vorzunehmen ist. Die Einhaltung der IKT-Architektur erleichtert die spätere Betriebsübernahme maßgeblich.
3. Das ITDZ-Berlin erhält von der IKT-Steuerung eine Übersicht der Behörden und Einrichtungen, denen die auftragsweise Bewirtschaftung eingeräumt wurde und die berechtigt sind, Aufträge zu erteilen.
4. Die IKT-Steuerung wird im Laufe des Jahres 2018 erste Komponenten der verfahrensunabhängigen IKT sowie der IKT-Basisdienste landesweit übernehmen und dazu neue Verträge mit dem ITDZ-Berlin abschließen. Bestandsverträge werden überführt oder beendet. Hierzu wird gesondert informiert.
5. Aufgrund der Abnahmeverpflichtung seit dem 1. Januar 2018 ist grundsätzlich zunächst das ITDZ-Berlin zur Angebotsabgabe für verfahrensunabhängige IKT aufzufordern. Das ITDZ-Berlin soll dabei die Einhaltung der IKT-Architektur beachten.
6. Das ITDZ Berlin wird im Webshop ab Februar 2018 sämtliche Komponenten wie folgt kennzeichnen:
  - „IKT-Arbeitsplatz ready“
  - „Software gemäß IKT-Architektur“
  - „Sonstige Produkte (nicht empfohlen)“.
7. Gem. § 24 Abs. 4 EGovG Bln wird die Ausnahmehaftung von der Abnahmepflicht hiermit erteilt, wenn das ITDZ-Berlin nicht innerhalb angemessener Frist oder nicht zu marktüblichen Preisen die Lieferfähigkeit erklärt hat. Die Inanspruchnahme der Ausnahme von der Abnahmepflicht ist der IKT-Steuerung per E-Mail an [ikt-steuerung@seninnds.berlin.de](mailto:ikt-steuerung@seninnds.berlin.de) unter Angabe der Gründe rechtzeitig bekannt zu geben.

Für Organisationen des unmittelbaren Landesdienstes in besonderer Rechtsform (nicht rechtsfähige Anstalten, Betriebe nach § 26 LHO und Eigenbetriebe) deren Haushaltsmittel für IKT nicht in den Maßnahmengruppen 31 und 32 nachgewiesen werden, gelten abweichende Regeln.

Bitte informieren Sie hierüber auch Ihre nachgeordneten Einrichtungen.

Das Rundschreiben ist unter [www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/](http://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/) abrufbar.

Im Auftrag  
Meyer-Claassen